

Dienstgebäuden, zu welchen auch Kriegsfahrzeuge gehören, erfolgen durch Befehle der Militärbehörde, und auf Verlangen der Civilbehörde (Richter, Staatsanwaltschaft) unter deren Mitwirkung. Des Erlausens der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Beschlagnahme in Räumen vorgenommen ist, welche in militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Civilpersonen bewohnt werden (§ 108). Erfolgt die Beschlagnahme gelegentlich einer Durchsuchung (Hausdurchsuchung), so kommen die oben § 83-84 mitgetheilten §§ 108 bis 110 zur Anwendung; ist die Durchsuchung ohne richterliche Anordnung erfolgt, so sind die Bestimmungen des § 98 zu beachten.

Die Beschlagnahme der Postsendungen und Telegramme ist zulässig in Strafjahren und in Konfursachen.

Nach den §§ 99 bis 101 der Strafprozessordnung ist sie zulässig, wenn die Briefe, Sendungen und Telegramme an den Beschuldigten gerichtet sind, oder in Betreff derselben Thatfachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung habe. In der Beschlagnahme ist nur der Richter, bei Weiche im Verzuge und, wenn die Untersuchung nicht bloß eine Hebertretung betrifft, auch die Staatsanwaltschaft befaßt. Die Postiere muß aber den ihr angetrauten Befehlshand leisten, und zwar Briefe und andere Postsendungen unversünnt, dem Richter vorlegen. Die von der Staatsanwaltschaft verhängte Beschlagnahme tritt, auch wenn sie eine Auslieferung noch nicht zur Folge gehabt hat, außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen vom Richter bestätigt wird. Die Auslieferung über eine von der Staatsanwaltschaft verhängte Beschlagnahme, sowie über die Eröffnung eines angeklagten Briefes oder einer anderen Postsendung erfolgt durch den zuständigen Richter. Von dem getroffenen Vorhange sind die Betheiligten zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungsgrades geschehen kann. Sendungen, deren Eröffnung nicht angeordnet worden, sind den Betheiligten sofort auszuantworten. Dasselbe gilt, soweit nach der Eröffnung die Zurückbehaltung nicht erforderlich ist. Derjenige Theil eines zurückgehaltenen Briefes, dessen Vorenthaltung nicht durch die Rücksicht auf die Untersuchung geboten erscheint, ist dem Empfangsberechtigten abhändlich mitzutheilen.

Schriftliche Mittheilungen zwischen dem verhafteten Beschuldigten und dem Vertheidiger kann, solange das Hauptverfahren nicht eröffnet ist, der Richter zurückweisen, falls deren Einsicht nicht gestattet wird, darf sie aber nicht beschlagnehmen beyz. jugangsweise einziehen (Strafprozessordnung § 146).

Nach § 111 der Konfursordnung sind die Post- und Telegraphenanstalten verpflichtet, auf Anordnung des Konfursgerichts alle für den Gemeinshaltner — nicht bloß an dessen Adresse — eingehenden Sendungen, Briefe und Papiere dem Konfursverwalter auszuhandigen. Dieser ist zur Erhaltung derselben berechtigt, der Gemeinshaltner kann aber die Einsicht und, wenn ihr Inhalt die Masse nicht betrifft, die Herausgabe derselben verlangen. Das Gericht kann die Anordnung auf Antrag des Gemeinshaltners nach Anhörung des Verwalters aufheben oder beschränken.

## Artikel 7.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft.

A. Art. 7 kann im Fall des Belagerungsstandes außer Kraft gesetzt werden. (Art. 111).

B. Das Gerichtsverfassungsgesetz bestimmt in

§ 16.

Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standrechte werden hiernon nicht berührt.

Art. 7 der Verfassungsurkunde begreift, jede Willkür der Staatsverwaltung auszuschließen, kraft welcher diese sich veranlaßt sehen könnte, an Stelle des ein für alle Mal durch das Gesetz bestimmten Gerichts ein anderes zu setzen. Das Gerichtsverfassungsgesetz giebt die gleiche Schranke nicht nur der Staatsverwaltung, sondern auch der einzelstaatlichen Gesetzgebung. Die durch das Gesetz bestimmte Ordnung der Gerichte darf nur reichsgesetzlich, nicht mehr staatsgesetzlich verriacht werden.

Die Frage, welches Gericht in dem einzelnen Falle zur Verurteilung und Entschreibung der Sache berufen ist, wird durch die in dem Gerichtsverfassungsgesetz ge-